

Amt Neustrelitz-Land

Gemeinde Kratzeburg

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 045/2024/10
erarbeitet von:	Status: öffentlich
Fachbereich I - Finanzverwaltung	Datum: 08.11.2024
	Verfasser: Cl.Knopf
Beschluss über die Satzung der Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Kratzeburg	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.12.2024	Gemeindevertretung Kratzeburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Kratzeburg beschließt in ihrer Sitzung am 19.12.2024 die in der Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Kratzeburg (Hebesatzsatzung).

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ost (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen- auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964).

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat sich entschieden, nicht von der Möglichkeit der mit dem (im Jahr 2019) verabschiedeten Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch zu machen stattdessen das sogenannte Bundesmodell bei der Grundsteuerreform anzuwenden.

Das neue Grundsteuermodell findet ab 01.Januar 2025 Anwendung.

Die Bewertung der einzelnen Grundstücke wird auch zukünftig von den zuständigen Finanzämtern nach dem Bewertungsgesetz vorgenommen. Die Grundstückseigentümer erhalten von dem jeweils zuständigen Finanzamt zum einen den neuen Grundsteuerwertbescheid und zum anderen einen neuen Grundsteuermessbescheid. Diese Bescheide sind als sogenannte Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend. Steuerpflichtige, die nicht mit der Bewertung ihrer Grundstücke einverstanden sind, sind daher gehalten, die Bescheide mittels Einspruchs beim Finanzamt überprüfen zu lassen. Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren. Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so, wie gemeldet, übernommen.

Da zur Haushaltsplanung 2024/2025 noch keine hinreichenden Erkenntnisse zu den neuen Steuermessbeträgen ab 2025 vorlagen, wurde von einer Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 abgesehen.

Diese Festsetzung erfolgt mit der vorliegenden Beschlussfassung zur Hebesteuersatzung. Zurzeit liegen rund 90 % der Grundsteuermessbescheide vor.

Die Kommunen sind gehalten ihre Hebesätze aufkommensneutral festzusetzen. Das bedeutet, dass die Einnahmen aus der im Gemeindegebiet erhobenen Grundsteuer dem Betrag entsprechen soll, welcher in 2024 (mit der alten Rechtsgrundlage) erhoben wurde. Aufkommensneutralität bedeutet gleichwohl nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Diese individuellen Veränderungen hängen letztlich von dem durch das zuständige Finanzamt ermittelten Grundsteuerwert ab.

Allerdings steht dieser freiwilligen Selbstverpflichtung durch den Städte- und Gemeindegremium als Gremium der Kommunen die Satzungsautonomie der Gemeinden nach Art. 106 (6) Grundgesetz gegenüber. Es besteht für die Gemeinde insofern keine rechtliche Verpflichtung zur Aufkommensneutralität.

Um den Haushaltsausgleich der Gemeinde Kratzburg weiterhin zu sichern und die Bürger nicht zusätzlich zu belasten, orientiert sich die Gemeinde Kratzburg an den zur Aufkommensneutralität notwendigen Hebesätzen.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt gegenüber den Vorjahren unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Orientierung an Planzahl 2025 – keine finanziellen Auswirkungen

Anlage/n:

Hebesatzsatzung

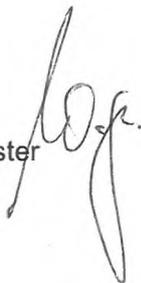
Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gewählten Mitglieder
der Gemeindevertretung : 9
davon anwesend : 8

Ja-Stimmen : 8
Nein-Stimmen : 1
Enthaltungen : 0

Mitwirkungsverbot : ()
(lt. § 24(1) KV M-V)

Bürgermeister



Siegel



**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Kratzeburg
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 19.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

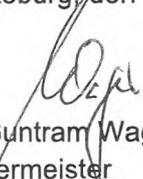
Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)	185 %
b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)	420 %
2. Gewerbesteuer	370 %

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 05.07.2021 beschlossene Hebesatzsatzung veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Neustrelitz-Land, außer Kraft.
- (3) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Kratzeburg, den 19.12.24


Dr. Guntram Wagner
Bürgermeister



(Siegel)